

Wiedergutmachung des angerichteten Unrechts bis zur (repressiven oder präventiven) Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten, auf der abstrakten Seite von Vergeltung bis zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Letzterer ist Gegenstand dieser als Habilitationsschrift der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg selbstverständlich wissenschaftlichen, in der Klarheit von Sprache und Gedankenführung aber auch dem Praktiker nützlichen und dem Nicht-Juristen verständlichen Schrift. Zunächst befasst sich der Autor in einem Allgemeinen Teil mit dem Inhalt des Begriffes an sich, den er als Urzustand von Ausgeglichenheit, Respekt und Zufriedenheit in einer demokratischen Ordnung bezeichnet, deren Störung durch eine Straftat mithilfe des Strafverfahrens wieder in den ursprünglichen (friedlichen) Zustand gebracht werden soll. Dazu muss dieser Friede im Recht selbst bereits verankert sein, der ggf. gegen den Willen des Einzelnen rechtskonform durchgesetzt und von der Bevölkerung akzeptiert werden muss. Im Besonderen Teil werden die praktischen Mittel zur Verwirklichung dieser Idee, d. h. konkret die Ausgestaltung des Strafrechts und des Strafverfahrens betrachtet. Dazu gehören die Verfahrensrechte des Beschuldigten ebenso wie die Angemessenheit von Strafen und anderen Rechtsfolgen, aber auch die Akzeptanz der Entscheidung durch Teilhabe des Geschädigten (z. B. Nebenklage, Täter-Opfer-Ausgleich) und der Gesellschaft (Transparenz durch Öffentlichkeit und mediale Berichte, Mitwirkung an Verfahren und Entscheidung). Zum letzten Punkt setzt sich der Verfasser auch mit dem Thema auseinander, das unsere Leser am meisten beschäftigen wird – die Teilhabe des Souveräns am Verfahren, in dessen Namen jedes Urteil ergeht. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter am Verfahren bezeichnet der Autor als „gleichsam gelebte Rechtstradition“, mit der gesellschaftliche Eindrücke Eingang in die gerichtlichen Erfahrungen und – im Gegenstrom – zurück in die Gesellschaft finden. Am Beispiel der Wirtschaftsstrafverfahren wirft er die Frage auf, ob die Ehrenamtlichen nicht an ihre Grenzen stoßen. Gerade unter dem Aspekt des Rechtsfriedens wäre jetzt der Gedanke zu verfolgen, ob spezielle Strafverfahren nicht auch spezielle ehrenamtliche Beisitzer benötigen, die über Qualifikationen bzw. Berufserfahrungen verfügen, die die übergroße Zahl der Berufsrichter nicht hat, weil sie z. B. ein Unternehmen noch nie von innen gesehen haben. In diesem Zusammenhang ist die Schlussfolgerung zum Strafbefehlsverfahren zu betrachten, wenn der Autor keine Gefahr einer „Geheimjustiz“ sieht, sondern nur ein „Angebot“ an den Angeklagten. Das Strafbefehlsverfahren dient – neben der schnellen Erledigung – häufig dazu, Prominente oder – nach Erfahrung des Rezensenten – aus der Justiz stammende Beschuldigte aus der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit herauszunehmen. Auch die Einschätzung, es sei beklagenswert, wenn bei einer Verständigung nach § 257c StPO „mitunter bloß versehentliche formale Fehler trotz aufrichtigen Bemühens zur Aufhebung des Urteils in der Revision führen können“, müsste nach der rechtstatsächlichen

Forschung zur Umgehung der gesetzlichen Regeln bei der Beteiligung von Schöffen gerade unter dem Aspekt des Öffentlichkeitsprinzips einer kritischen Prüfung unterzogen werden (vgl. *Altenhain / Jahn / Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, <https://doi.org/10.5771/9783748922094>; *Iberl / Kinzig*, Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess, 2023, <https://doi.org/10.5771/9783748942634>). Die Botschaft auf Seite 207, dass „Effizienz und Fairness (...) nicht gegeneinander ausgespielt werden“ dürfen, ist eine Mahnung an Gesetzgeber wie Rechtsprechung. (hl)

Boris Burghardt; Anja Schmidt; Leonie Steinel (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen. Tübingen: Mohr Siebeck 2024. VIII, 262 S. Print-Ausg.: 978-3-16-162133-8 € 79,00; E-Book (kostenfrei) DOI 10.1628/978-3-16-163984-5, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-163984-5>

In vier Teilen nehmen die Autoren eine Beschreibung und eine rechtliche Ableitung von nicht-körperlichen Verletzungen der „sexuellen Selbstbestimmung“ vor. Im ersten Teil wird historisch, politisch und verfassungsrechtlich die sexuelle Selbstbestimmung als individuelles Recht und Leitbegriff individuellen wie gesellschaftlichen Verhaltens untersucht. Die Trennung der Sexualität als nicht moralische, sondern naturwissenschaftliche Kategorie fällt dabei nicht immer leicht. *Stoff* verweist in seinem Beitrag darauf, dass der „sexuellen Selbstbestimmung“ auch eine moralische Funktion zukomme. Im zweiten Teil werden die nicht-körperlichen Dimensionen der sexuellen Privatsphäre und die Eingriffe darin beschrieben. Bei diesen muss man sich zunächst mit einer Reihe von Anglizismen befassen, die an einer Stelle (S. 113) insoweit richtig als „verniedlichend“ etikettiert werden. Diese distanzierten Beschreibungen von „Catcalling“, „Upskirting“ oder „Revenge Porn“ stehen in Widerspruch zu den in den Beiträgen herausgearbeiteten Reaktionen auf Beeinträchtigungen betroffener Personen, die bis zum Suizid reichen. Warum für Verhaltensweisen wie Revenge Porn (Rachepornografie) keine deutschen Begriffe zur Verfügung stehen, unter denen sich die – insbesondere schlichteren – Adressaten des Verbotes dieser Taten unmittelbar etwas vorstellen können, erschließt sich nicht. Insoweit bleibt man bei der Praxis, die sich im geltenden Recht z. B. in der Bezeichnung der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ niederschlägt, bei der die Tatfolgen durchaus gravierender als nur „Ärger“ erregend sein können. Der dritte Teil befasst sich mit der Legitimität der Kriminalisierung dieser Verhaltensweisen. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Frage, welches Rechtsgut geschützt werden soll. *Weigend* sieht es in der sexuellen Autonomie. Deren Verletzung erfordert eine Beeinträchtigung

von gewisser Erheblichkeit. Mit Recht berücksichtigt er dabei die gewachsene Resilienz von Frauen gegenüber männlichem Macht- und Imponiergehabe. Damit vermeidet der Autor den Rückfall in allzu schnelle Rufe nach dem Strafrecht. Dem kann nur zugestimmt werden, wenn in anderen Beiträgen als verbotenes Tun bereits „aufdringliche Blicke“ als Merkmale strafwürdigen Verhaltens zitiert werden. Zu Recht wird an vielen Stellen darauf hingewiesen, dass ein Gutteil der Debatten auch einer allzu restriktiven Rechtsprechung zum Beispiel bei der Beleidigung geschuldet ist. Der Band setzt im vierten Teil mit Überlegungen fort zu nicht-strafrechtlichen Antworten auf Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung ohne körperlichen Übergriff. *Ballon* befasst sich mit notwendigen Regulierungen von Online-Plattformen, die in dem hier behandelten Metier quantitativ wie qualitativ die herausragenden Ursachen für Diskriminierungen auf sexueller Basis darstellen. Abschließend kritisiert *von Wulfen*, dass die Rechtsprechung an einem Stufenverhältnis zwischen verbalem und körperlichem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung festhält. Diese macht aber insoweit Sinn, als sich auch der körperlich Unterlegene mit Schlagfertigkeit, Missachtung und ähnlichen Reaktionen gegen verbale Angriffe zur Wehr setzen kann. Allerdings sind solche Reaktionen in der strafrechtlichen Praxis noch nicht angekommen, wie der Rezensent erlebte. Die Angegriffene eines (neuhochdeutschen) „Revenge Porn“ nach Beendigung einer Beziehung reagierte auf die Drohung mit der Veröffentlichung von Nacktbildern im Netz mit der lässigen Bemerkung „love my body“, was das Gericht nicht als Schutzreaktion, sondern Gleichgültigkeit auslegte und damit das Fehlen einer Beeinträchtigung feststellte. Die Lektüre der hier rezensierten Schrift hätte dem Gericht weitergeholfen. Auf dem Weg zur Abgrenzung von ironischen Bemerkungen zu schlechtem Benehmen und strafrechtlich relevantem Verhalten darf das Buch als Wegweiser betrachtet werden. (hl)

Alina Herrmann: Tatrichterliche Beurteilungsspielräume im materiellen Strafrecht. Eine dogmatische und rechtstheoretische Untersuchung zur Revisibilität der tatrichterlichen Rechtsanwendung in Fällen unbestimmter Tatbestandsmerkmale.
 Berlin: Duncker & Humblot 2025. 234 S.
 (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 327)
 Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19316-5
 € 79,90; E-Book: € 79,90

Die Revision besteht in der Kontrolle des tatrichterlichen Urteils auf fehlerhafte Anwendung des Rechts. Der Umfang der Prüfung ist unterschiedlich. Für Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und Ermessen des Tatrichters gelten beschränkte

Prüfungsmaßstäbe. Das Revisionsgericht kann etwa bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage seine Wertung nicht an die Stelle des Tatrichters setzen. Das Revisionsgericht prüft insoweit nur die Vertretbarkeit des angegriffenen Urteils. Die Urteilsgründe müssen in Bezug auf diese Feststellungen logisch, vor allem widerspruchsfrei sein. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, inwieweit diese Prüfung bei unbestimmten Tatbestandsmerkmalen geht, also Begriffen, zu denen das Gesetz selbst keine Definition gibt; bei deren Anwendung entscheiden Umstände des Einzelfalls, ob das Merkmal vorliegt oder nicht. Im ersten Kapitel untersucht die Autorin, welche Spielräume zur Beurteilung der Merkmale die Revisionsrechtsprechung dem Tatrichter gibt. Den größten Raum hat er bei der Strafzumessung, weil diese auf vielen individuellen Umständen des unmittelbaren Eindrucks von der Täterpersönlichkeit beruht. Hier stößt die rein rechtliche Betrachtung an ihre Grenzen. Das Strafmaß ist grundsätzlich „Sache des Tatrichters“. Das Gleiche gilt für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden. Auch in Abgrenzungsfällen zwischen Täterschaft und Teilnahme, zwischen Tun und Unterlassen von der bloßen (straflosen) Vorbereitung einer Straftat oder auch wertenden Tatbestandsmerkmalen wie dem „auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ beim Wucher bestehen weite Spielräume. In gewisser Hinsicht muss sich auch der (in der Schrift nicht erwähnte) Schöffe mit solchen Fragen befassen, etwa bei der Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit (gefährlich, aber es wird schon nichts passieren) und bedingtem Vorsatz (ich will zwar nicht, aber wenn es schiefgeht, nehme ich das in Kauf). Die Bedeutung für den Tatrichter liegt darin, dass er im Bewusstsein eines großen, nur beschränkt überprüfbaren Spielraums sein Urteil fällen, woraus die Pflicht zu sorgfältiger Beweisfeststellung wie Begründung folgt – für Schöffen wie Berufsrichter. Dabei stellt sich oft die Frage, inwieweit intuitive Einflüsse auf die jeweilige Entscheidung so eng mit dem unmittelbaren Eindruck aus der Hauptverhandlung verknüpft sind, dass eine umfassende revisionsgerichtliche Kontrolle aus rein faktischen Gründen ausscheidet. Dem Schöffen sollte diese Fragestellung vor Augen führen, dass die Urteilsfindung deutlich mehr ist als nur die Umsetzung des Gesetzes auf ein reales Geschehen. Man kann darin auch ein Plädoyer gegen die einzelrichterliche Entscheidung sehen. In der Schlussbetrachtung resümiert die Autorin, dass die Feststellung der Schuld stets eine rationale und tragfähige Entscheidungsbegründung verlangt, die sich keinesfalls allein auf ein nicht näher kommunizierbares Judiz des Tatrichters stützen darf. Im Hinblick auf die Schöffen ist zu ergänzen, dass das vielzitierte „Bauchgefühl“ durch rationale Argumente und logische Schlussfolgerungen zu untermauern ist und Schöffen hierzu in der Lage sein müssen. Die Dissertation regt den Leser insoweit zu einer Reihe weiterführender Schlussfolgerungen an. Auch wenn die herrschende Meinung inzwischen der Revisionsrechtsprechung neben der Wahrung der Rechtseinheit auch die Ein-